Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1933 | Nr. 2

Inhalt:

(Nr. 13823.) Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931. Vom 18. Januar 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Kapitel IV des Zweiten Teiles wird aufgehoben.

2. § 5 Kapitel V des Zweiten Teiles erhält folgende Fassung:
   Von den Vorschriften dieses Kapitels treten in Kraft:
   a) § 1, § 2 Nr. 1, §§ 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1931. § 1 gilt auch für Rechtsbeziehungen, die vor dem 1. Oktober 1931 entstanden sind.
   b) § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1927.

3. § 1 im Kapitel VIII des Zweiten Teiles erhält folgenden zweiten Absatz:
   (2) Die Vorschrift im § 1 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) ist mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. April 1900) dahin auszulegen, daß die Anstellung als Kommunalbeamter nur durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde erfolgt, und daß die tatsächliche Übertragung einer mit obrigkeitlichen Obliegenheiten verbundenen Tätigkeit allein die Beamteneigenschaft nicht begründet.

4. Satz 1 im § 2 Kapitel VIII des Zweiten Teiles erhält folgende Fassung:
   Die Beamten, mit Ausnahme der richterlichen Beamten und der beamteten Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen, und die Lehrpersonen sind verpflichtet, sofern ihre Planstelle in Wegfall kommt, jedes Amt, das ihrer Vorbildung entspricht, auch wenn es mit einem geringeren Diensteinkommen verbunden ist, unter gleichzeitiger Anweisung des neuen dienstlichen Wohnsitzes (§ 9 des Preuß. Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 — Gesetzsamml. S. 223 —) wahrzunehmen; die Verwendung in einem Amte von geringerem Range ist zulässig, wenn die Beamten oder Lehrpersonen zustimmen.

5. Im § 1 Abs. 2 des Dritten Teiles ist das Wort „jeweils" zu ersetzen durch „am 30. September 1931".

6. § 2 Abs. 1 Kapitel II des Vierten Teiles erhält folgende Fassung:
   (1) Über die Regelung der Dienstbezüge, des Wartegeldes, des Ruhegehalts und der Versorgung der Hinterbliebenen beschließt das Verwaltungsorgan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes). Das gleiche gilt, wenn eine Änderung der genannten Bezüge und der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung erforderlich wird, weil die entsprechenden Vorschriften für die Staatsbeamten geändert worden sind. Diese Vorschriften gelten auch für die Polizeibeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 2.

Die Vorschriften treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

§ 3.

Die Ausführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister.

Berlin, den 18. Januar 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Schleicher. Bracht. Kähler. Popitz.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In Nr. 23 des Preußischen Finanzministerialblatts vom 30. Dezember 1932 — S. 217 — und in Nr. 1 des Ministerialblatts für die Preuß. innere Verwaltung vom 4. Januar 1933 — S. 5 — ist die Verordnung über Vereinfachungen bei der Zusendung von Gewerbesteuerbescheiden im Besteuerungsverfahren verkündet worden.

Die Verordnung ist am 1. Januar 1933 in Kraft getreten.

Berlin, den 4. Januar 1933.

Preußisches Finanzministerium.
Der Kommissar des Reichs.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 17. November 1932 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. Oktober 1932, betreffend die Einfuhr österreichischen Geflügels, veröffentlicht worden, die am 1. Dezember 1932 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Januar 1933.

Preußisches Ministerium des Innern.
Der Kommissar des Reichs.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.